

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 94

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 31. Juli

1918

Anordnung

betr. Verbrauch- und Maßvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 8, 49, 63, 64, 71, 72, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) in Verbindung mit der Preuß. Ausführungsanweisung dazu wird für den Bezirk des Kommunalverbands Obertaunuskreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden. Die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 festzusetzen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 1. August 1918 der Gemeindebehörde anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1919 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich

nach den im § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sähen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebs bis zum 15. September 1919 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von der Gemeinde nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei der Gemeindebehörde anzumelden; die Gemeindebehörde hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande mitzuteilen.

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotarten nach der vom Kommunalverband für das Wirtschaftsjahr 1918 erlassenen Anordnung versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehle noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlerverorgung mit Brotarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 unzuverlässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 26 Absatz 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisscheins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt ohne besonderen Antrag für jeden Selbstversorger durch den Kommunalverband auf Grund der von den Gemeinden einzureichenden Selbstversorgerliste.

Dem Selbstversorger werden die Erlaubnisscheine durch die Hand der Gemeindebehörde zugestellt. Die Gemeindebehörde hat vor Aushändigung die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere der Personen- und Viehstückzahl nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen und den Kommunalverband von der Berichtigung in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle) die ihm belassenen Früchte mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.

Nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

§ 13.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betrieb, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängezettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängezettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Die Lagerung des Getreides hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit den Anhängezetteln zu versehen.

§ 14.

Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw., sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 15) übertragen ist, dem Kommunalverband am Schlusse eines jeden Monats mit einer Durchschrift des Mahl- und Lagerbuchs einzureichen;

Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 15.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuchs nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Ueberbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

§ 16.

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 17.

Die Vereinbarung eines Bearbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags, die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls, festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

§ 18.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 19.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 20.

Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallserklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die Ueberrechnungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 21.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (R. G.-Bl. S. 425) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 20 für verfallen erklärt sind.

§ 22.

Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 23.

Diese Anordnung tritt am 16. August 1918 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung betr. Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger vom 8. August 1917 (Kreisblatt Nr. 84) außer Kraft.

Bad Homburg, 25. Juli 1918.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

Die Gemeindebehörden ersuche ich das zur Ausführung dieser Verordnung Erforderliche sofort zu veranlassen. Da die Mahl- und Schrotarten künftig von dem Kommunal-

verband ausgestellt werden, wird auf die genaue Aufstellung und schnelle Einsendung der Selbstversorgerlisten, die als Grundlage für die Wirtschaftskarten, vor allem für die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten dienen, besonders hingewiesen. Abschrift der fortlaufend zu führenden Selbstversorgerliste ist dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

Der Kreis der Selbstversorger bestimmt sich nach § 2. Es gibt nur noch Vollselbstversorger. Der Zulauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Ueberlassung von Brotgetreide an einen solchen zu dem Zweck, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfange zu ermöglichen, ist untersagt.

Die Selbstversorger, die landwirtschaftlichen und getreide verarbeitenden Betriebe (Mühlen) sind in bezug auf unzulässigen Verbrauch, Verfütterung und Verarbeitung durch die Ortspolizeibehörden durch regelmäßige Nachprüfungen dauernd zu überwachen.

Die Gendarmen des Kreises ersuche ich gleichfalls derartige Prüfungen vorzunehmen.

Bad Homburg, 25. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

300 Mf. Belohnung

zahlen wir für die Herbeischaffung der von Sonntag auf Montag im Kaiser Wilhelms Bad gestohlenen Treibriemen oder demjenigen der uns die Diebe namhaft macht.

Altkiengesellschaft Bad Homburg.

Für die Gemeinde Gonzenheim soll eine weiterer

Hilfsnachtswächter

bestellt werden.

Angebote mit Gehaltsansprüchen an den Unterzeichneten erbeten.

Der Bürgermeister.

Freiwillige Versteigerung.

Donnerstag, den 1. August 1918 nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr

versteigere ich im gest. Auftrage wegen Hausverkauf im Saale „Zur Goldenen Rose“ dahier nachstehende Gegenstände gegen Barzahlung an den Meistbietenden:

Ein hochf. Steiners Bett mit erstklass. Rohhaarmatratze, 5 versch. Betten teils pol., 2 Divans, drei 2 u. 2 eintürige Kleiderschränke, 1 poliertes Waschkomode mit Marmorpl., 1 ov. pol. Salontisch, 1 pol. Wascheschränken mit weiß. Marmorpl., 2 pol. Nachtschränken mit weiß. Marmorpl., 2 Komoden, 1 pol. Kleiderstoch, 1 Nähmaschine, 1 elektr. Kister, 1 Stehschreibpult, 1 Chaiselongue, 1 Kinderschreibpult, 1 Liegestuhl, 1 Küchentisch, Stühle und andere Tische, 1 fahrbarer Gartenschlauch, Spiegel, Waschtische, Bilder, 1 Bierstischchen, Aufstellischen, 1 Gasherd mit Gestell, Haus- u. Küchengeräte aller Art und vieles ungenannte.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

Besichtigung $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Versteigerung.

Übernahme von Versteigerungen und Taxationen. — Fachmännische Bedienung.

Die Rechnung des Kirchen- und Pfarrfonds

für 1917 auf 18 liegen von heute an 8 Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Pfarrhause offen.

Gonzenheim, 28. Juli 1918.

Der Kirchenvorstand.

Austräger

für dauernde Beschäftigung gesucht.

L. Standt's Buchhandlung,
Louisenstraße 75.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags Louisenstraße 85 I.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der Kreisblattredaktion

Aufruf!

Dank dem hochherzigen Sinn und der Opferwilligkeit einer Anzahl unserer Mitbürger ist hier der „Verein Schwesternschaft vom Roten Kreuz“ und unter seinem Schutze ein Mutterhaus für Schwestern vom Roten Kreuz in Anlehnung an den Zweigverein vom Roten Kreuz für den Obertaunuskreis gegründet worden. Dies Mutterhaus hat sein Heim in dem durch Stiftungsmittel erworbenen Hause Ferdinandstraße 1 gefunden. Es dient der Ausbildung von Schwestern für die Krankenpflege und für soziale Wohlfahrtspflege. Durch Bereitstellung von tüchtig für ihren Beruf vorgebildeten Schwestern wird es dem ganzen Obertaunuskreis und über dessen Grenzen hinaus reichen Nutzen bringen. Krankenhäuser, Sanatorien, Ärzte, Private werden für die Zwecke der Krankenpflege, die Gemeinden für die mannigfachen sozialen Aufgaben, die nach Wiedereintritt des Friedens erhöhte Bedeutung haben und verständnisvolle Mitarbeit nötig machen werden, von dem neuen Mutterhause Schwestern erhalten.

Aber zur weiteren Entwicklung bedarf der noch im ersten Anfang stehende junge Verein weiterer Zuwendungen.

Es ergeht daher an Alle, die Sinn und Verständnis für die segensreiche Einrichtung besitzen, die hier entstanden ist, die herzlichste Bitte um Unterstützung.

Am meisten ist uns an der Werbung einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern des Vereins gelegen.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben:

- 1) Durch Zuweisung eines einmaligen Kapitalbetrages von mindestens Mk. 500.— an die Vereinskasse („Stifter“).
2. Durch Zahlung eines **einmaligen** Beitrages von mindestens Mk. 100.— („lebenslangliches Mitglied“).
- 3) Durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens Mk. 3.— („ordentl. Mitglied“).

Die Mitglieder werden im Bedarfsfalle bei Zuweisungen von Pflegeschwestern in erst Linie Berücksichtigung finden.

Näheres über den Verein ist aus dessen gedruckten Satzungen zu ersehen, (deren Uebersendung durch den derzeitigen Schatzmeister Fabrikdirektor a. D. Hubert Hesse hier, Parkstr. oder der Frau Oberin, Schwesternhaus, Ferdinandstr. 1 auf Wunsch erfolgt).

Der Vorstand hofft aus den Kreis-Einwohner des Obertaunuskreises und insbesondere Homburgs auf reichliche Beteiligung.

Bei der Landgräfl. Hess. concessionierten Landesbank und der Direktion der Diskonto Gesellschaft Zweigstelle Bad Homburg v. d. H. unterhält der Verein ein Konto und ersucht Zahlungen als Stifter sowie Mitgliedsbeiträge dorthin zu richten.

Die Ausstellung der Mitgliedskarten erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins.

Der Vorstand

des Vereins „Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Bad Homburg v. d. H.“

Landrat a. D. von Brüning, Vorsitzender.

Sanitätsrat Dr. Bode,
Dekan Holzhausen,
Stadttrat Hüdmann, Schriftführer,
Geh. Medizinalrat Dr. Ziche,

Fabrikdirektor a. D. Hesse, Schatzmeister,
Frau Margarethe Hübler, Oberin
Oberbürgermeister Lübke, stellv. Vorsitzender,
Frau Justizrat Dr. Zimmermann.

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignaz Berger, Obernessel a. T. Hohemarkstr.

Erntestricke Wagenseile Rechen

empfiehlt

Phil. Grieb

Louisenstr. 41 Tel. 452